

Almmilch - Gemeinsame Abrechnung, D-Quotenregelung

von Dipl.-Ing. Siegfried Hanser

In der Österreichischen Regelung stellen Hof- und Almkontingente eines Bewirtschafters (Verfügungsberechtigten) zwei (recht) scharf getrennte Abrechnungseinheiten dar. Ein Ausgleich der Anlieferungs-Referenzmengen ist nur insofern möglich, daß eine „offen gebliebene“ Anlieferungs-Referenzmenge I auf dem jeweils anderen Betrieb genutzt werden kann.

"Gemeinsame Abrechnung"

Konkret können so durch ein Formblatt Überlieferungen einer Anlieferungs-Referenzmenge auf einer Alm auf der Anlieferungs-Referenzmenge I eines Heimbetriebes abgerechnet werden. Das maßgebende Formblatt „Meldung der Nutzung einer Anlieferungs-Referenzmenge I des Heimbetriebes auf der Alm (...)“ kommt einem vereinfachten „Leasing“ mit sich selbst gleich. Diese gemeinsame Abrechnung sollte spätestens bis Ende jeden Wirtschaftsjahres bei der Molkerei des Heimbetriebes durchgeführt werden.

Rechnerisch wird dabei auf Basis der Monatsanlieferungen mit den jeweils gelieferten Monats-Fettgehalten die tatsächliche Alm-Anlieferung (Kilogramm, Prozent Fett) 1996 ermittelt. Durch Korrektur dieser Anlieferung auf den Referenz-Fettgehalt des Almbetriebes ergibt sich die referenzmengenmäßige Überlieferung. Pro 0,1 Prozent Fettgehaltsabweichung in die eine Richtung ist die Milchlieferung dabei um 1,8 Prozent Kilogramm in die andere Richtung auszugleichen. Die Über-

lieferung am Almbetrieb wird in der Weise am Heimbetrieb abgerechnet, als wäre die Anlieferung am Heimbetrieb erfolgt. Dazu ist auf den Referenzfettgehalt des Heimbetriebes umzurechnen.

Vorteile bei der Abrechnung

Vorteil dieser Abrechnung ist, daß dann, wenn zum 31. März für ein Wirtschaftsjahr eine Überschreitung der gesamtösterreichischen Anlieferungs-Referenzmenge zustande kommt, nur für Überlieferungen am Heimbetrieb anteilig eine Zusatzabgabe zu leisten ist und auch die degressive Beihilfe nicht gewährt wird. Im Gegensatz zu Überlieferun-

gen am Almbetrieb ist für Überlieferungen am Heimbetrieb (vermutlich Jänner Februar, März 1997) die degressive Beihilfe des Kalenderjahres 1997 in der Höhe von 32,8 Groschen unter Umständen nicht lukrierbar. Ergäbe sich bei einer gesamtösterreichischen Überlieferung eine einzelbetriebliche Überlieferung einer Almmilchlieferung im Almsommer (Kalenderjahr) 1996, wäre auf die höhere degressive Beihilfe des Jahres 1996 (53,3 Groschen) anteilig zu verzichten.

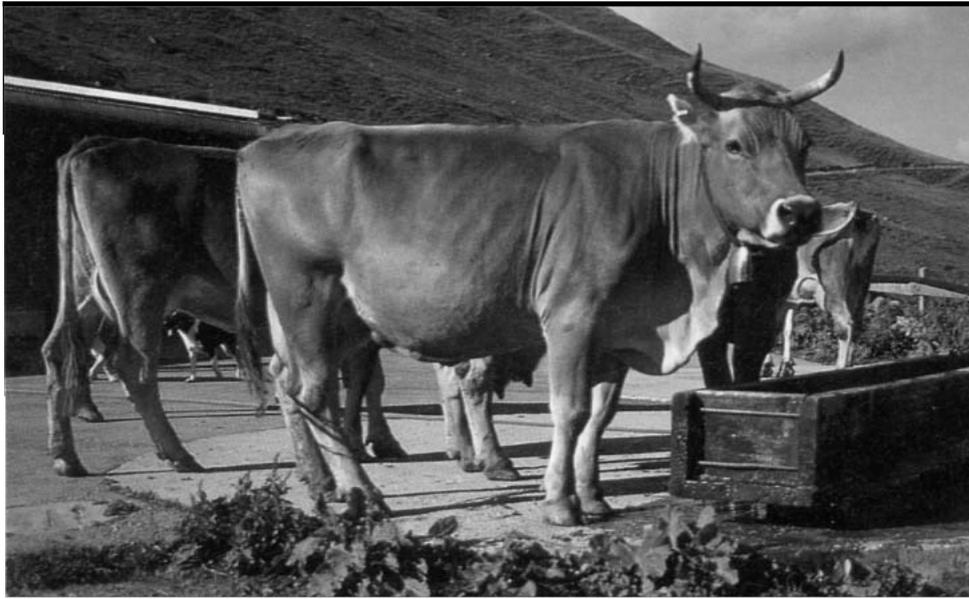
Nach Auslaufen der degressiven Beihilfe im Jahr 1999, könnte durch die besprochene Abrechnungsvorgangsweise der vorläufige Einbehalt der Zusatzabgabe für Milchlieferungen auf der Alm verhindert werden.

D-Quoten beachten

Bei Direktverkaufs-Referenzmengen, auch auf Almen, besteht nach der österreichi-

Abrechnung degressive Beihilfe Milch

Wirtschaftsjahr



schen Regelung, unabhängig von der Höhe der Direktverkaufs-Referenzmenge, grundsätzlich eine Aufzeichnungspflicht. Die täglich vermarkteten Mengen an Milch und Milchprodukten (aus Kuhmilch) sind aufzuzeichnen und für jedes Wirtschaftsjahr im nachhinein bis zum 10. Mai an die Agrarmarkt Austria mittels Formblatt zu melden. Jedem

Betrieb, der eine Direktverkaufs-Referenzmenge aufweist, geht ein derartiges Formblatt mit einem Erläuterungsschreiben zirka Anfang/Mitte April zu.

Wesentlich ist, daß Direktverkaufs-Referenzmengen mit Beginn eines Wirtschaftsjahres

„provisorisch“ zugeteilt wurden. Durch eine Vermarktungsmeldung über mindestens 80 Prozent der Direktverkaufs-Referenzmenge im ersten oder im zweiten Wirtschaftsjahr nach Zuteilung kann eine Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugeteilt werden. Wird die 80-Prozent-Grenze weder im ersten noch im zweiten Wirtschaftsjahr erreicht, ist für die endgültige Zuteilung die Vermarktungshöhe im zweiten Wirtschaftsjahr maß-

gebend. Konkret erfolgt dann eine Kürzung. Null-Vermarktungen führen

zum Verfall einer Direktverkaufs-Referenzmenge.

Wesentlich ist, daß „endgültig“ zugeteilte Referenzmengen im Rahmen eines entsprechenden Antragsverfahrens auch in Anlieferungs-Referenzmengen umgewandelt werden können. Dabei sind glaubhaft Gründe anzuführen, warum Direktvermarktungen nicht mehr im bisherigen Ausmaß möglich sind. Antragsfrist - beispielsweise für den Almsommer 1997 - ist - vorausgesetzt die Direktverkaufs-Referenzmenge ist endgültig zugeteilt - der 31. Jänner 1998. Eine Beantragung wäre gegebenenfalls bereits mit Beginn des Almsommers zu empfehlen. Antragsformulare sind bei den Almabteilungen der Länder, der Landwirtschaftskammer und bei den Milchverarbeitungsbetrieben erhältlich. ■

**Bis 10. Mai 1997
Meldung der Direkt-
Vermarktung im Alm-
Sommer 1996**

*Dipl.-Ing. Siegfried
Hanser ist Milchwirt-
schaftsreferent der
LLK Tirol*

*Ihr Partner
der alles
hat...*

**Quellschächte
Druckrohre
Abwasserrohre
Drainagerohre
Armaturen**

TECHNISCHER GROSSHANDEL
KOMMUNAL-BEDARF
INDUSTRIE-BEDARF

A-6060 HALL IN TIROL
SCHLÖGLSTRASSE 36
TELEFON: 0 52 23 / 41 8 88
TELEFAX: 0 52 23 / 43 5 83

HB-TECHNIK

HUBER & BÜCHELE GES.M.B.H. & CO.KG.